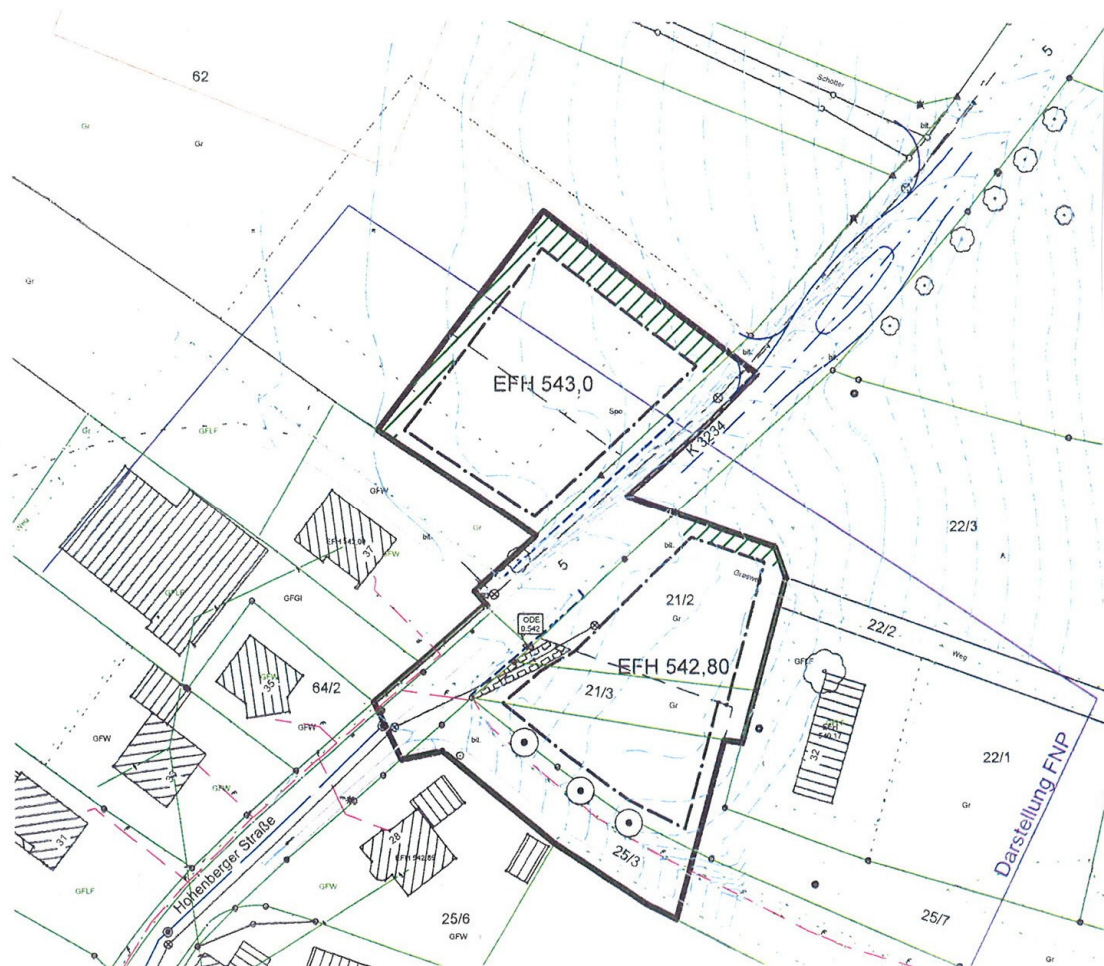


Öffentliche Bekanntmachung

Ergänzungssatzung „Leinenfirst“, Gemeinde Neuler

Inkrafttreten der Ergänzungssatzung „Leinenfirst“.

Auf Grund von § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und § 74 der Landesbauordnung (LBO) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung hat der Gemeinderat Neuler am 15.05.2013 die Ergänzungssatzung „Leinenfirst“ als Satzung beschlossen.



Maßgebend ist der Lageplan mit Textteil vom 13.04.2013.

Die Ergänzungssatzung ist aus dem Flächennutzungsplan entwickelt und bedarf daher

nach § 10 BauGB keiner Genehmigung des Landratsamtes.

Die Ergänzungssatzung tritt gemäß § 10 BauGB mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Inkrafttreten der örtlichen Bauvorschriften zur Ergänzungssatzung „Leinenfirst“

Auf Grund von § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und § 74 der Landesbauordnung (LBO) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung hat der Gemeinderat Neuler am 15.05.2013 die örtlichen Bauvorschriften zur Ergänzungssatzung „Leinenfirst“ als Satzung beschlossen.

Maßgebend sind die nach § 74 LBO, mit Datum vom 13.04.2013, festgelegten örtlichen Bauvorschriften.

Die örtlichen Bauvorschriften treten gemäß § 10 BauGB mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann die Ergänzungssatzung, ihre Begründung, die örtlichen Bauvorschriften und die zusammenfassende Erklärung ab dem Zeitpunkt dieser Bekanntmachung auf dem Rathaus Neuler während der üblichen Dienststunden einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Hinweis:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 u. Abs. 4 Baugesetzbuch i. d. Fassung vom 23.09.2004, zuletzt geändert am 22.07.2011 (BGB I I S. 1509) über die fristgemäße Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Satzungen und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gemäß des § 215 Abs. 1 Baugesetzbuch ist eine Verletzung der in § 214 Abs. 1, Abs. 2, Abs. 2a und Abs. 3 BauGB genannten Verfahrens- und Formvorschriften des Baugesetzbuches unbeachtlich, wenn die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzungen schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem kann gem. § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000, zuletzt geändert am 25.01.2012 (GB I S. 65) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung beim Zustandekommen der Satzungen nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung sind verletzt worden.

Neuler, 24. Mai 2013

Fischer
Bürgermeister